Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB Bebauungsplan Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof"

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof" soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz ermöglicht werden. Auswirkungen auf Menschen und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Das Plangebiet unterliegt den Immissionen des unbefestigten Erschließungsweges und der Bahn. Das Plangebiet hat als landwirtschaftliche Nutzfläche keine Bedeutung für die Erholung.

Tiere und Pflanzen: Am nordwestlichen Plangebietsrand stehen zwei Feldgehölze aus Erlen und verläuft ein Streifen Landreitgras. Im Süden des Plangebietes befindet sich Intensivgrünland. Der Rest ist Sandacker. Die geplante Anlage überdeckt 49% des geplanten Sondergebietes. Die bestehende Stauden-flur und die Gehölze bleiben erhalten. 1,75 ha Intensivacker im Bereich der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird extensiviert. Auch die intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der PV- Anlage werden durch Grünlandentwicklung dem Eintrag von Fremdstoffen entzogen.
Das Rastvogelgeschehen belief sich auf 230 Stare. Als Brutvogel wurden auf der Planfläche Feldlerche mit 16 Brutpaaren sowie Braunkehlchen, Goldammer und Grauammer mit jeweils 1 Brutpaar festgestellt. Als Nahrungsgäste wurden Wiesenpieper, Rotmilan, Kranich, Mäusebussard, Turmfalke, Schwarzmilan und Weißstorch beobachtet. Fünfzehn der sechzehn Brutplätze der Feldlerche auf Acker und Grünland werden überdeckt. Als Ersatz für die zur Überdeckung vorgesehenen Flächen wird im Norden eine ca. 2 ha große Ackerfläche zu Extensivacker entwickelt. Trotz der vergleichsweise geringen Größe der Ersatzfläche kann diese der Erhaltung und Entwicklung der lokalen Populationen von Feldlerche, Grauammer, Goldammer und Braunkehlchen dienen, da ungestörte Bruten ohne Individuenverluste dem Bestand der Art förderlicher sein können als die gefährdeten Flächen des Plangebietes im jetzigen Zustand. Zudem brüten einige Arten, vor allem die bestandsstarke Feldlerche, auch zwischen Modulen. Die Funktion der Fläche als Nahrungshabitat für verschiedene Greif- und Großvogelarten wird ebenfalls von der Kompensationsfläche im Norden übernommen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind derzeit bei Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Boden: Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden. Das Plangebiet ist aufgrund menschlicher Nutzung durch Fremdstoffeinträge und Geländemodellierungen vorbelastet. Im Plangebiet werden Versiegelungen zugelassen. Dieser Eingriff muss kompensiert werden.

Wasser: Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht bei weniger als 2 m bis 5 m unter Flur an und ist aufgrund des nichtbindigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Die geplante Anlage emittiert keine Schadstoffe. Das von den Modulen abfließende und zu versickernde Niederschlagswasser wird daher nicht höher belastet sein als derzeit. Der an-stehende Boden ist sandig und deckt das 2 m bis 5 m unter Flur anstehende Grundwasser nicht optimal ab. Die auf derzeitiger Ackerfläche entstehende Vegetationsdecke des geplanten extensiven Grünlandes im Bereich der gesamten Anlage wird jedoch dafür sorgen, dass das zu versickernde Oberflächenwasser ausreichend gefiltert wird und schadstofffrei in den Grundwasserkörper und somit in die WRRL- Wasserkörper gelangt.

Klima: Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den geringen Gehölzbestand und die Nähe zur Bahnstrecke geprägt. Es fehlt eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion. Die Luftreinheit ist aufgrund der benachbarten Bahnnutzungen vermutlich leicht eingeschränkt.

Landschaftsbild: Das nahezu gehölzlose ebene Gelände ist landwirtschaftliche Nutzfläche und wird überwiegend von Acker eingenommen. Im Süden befindet sich eine Intensivgrünlandfläche und im Norden stehen zwei kleine Feldgehölze. Es bestehen weite Blickbeziehungen in die Landschaft und zurück. Die Vorhabenfläche befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume.

Kultur- und Sachgüter: Im Planbereich befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale.

Biologische Vielfalt: Die biologische Vielfalt wird sich durch die großflächige Entwicklung von Extensivgrünland und von Extensivacker erhöhen.

Natura Gebiete: Die nächstgelegenen Natura–Gebiete befinden sich ca. 2,5 km vom Plangebiet entfernt. Die geringen Auswirkungen der Planung können die Natura – Gebiete nicht erreichen.

Gesamtbeurteilung:
Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplans Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof" sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastungen und der Ersetzbarkeit der vorhandenen Lebensräume nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung konnten in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020 im Rathaus eingesehen werden. Bis zum 24.07.2020 ging eine Stellungnahme ohne Anregungen im Rathaus ein.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom 05.05.2021 bis zum 21.06.2021 öffentlich ausgelegt. Zusätzlich waren die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen über die Internetseite der Stadt Pasewalk eingestellt. Bis zum 25.06.2021 gingen keine Anregungen von Bürgern ein.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 02.06.2020 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Bis zum 24.07.2020 äußerten sich 12 Träger zum Bebauungsplan.
In diesem Rahmen hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern in seiner Stellungnahme vom 08.07.2020 auf die Vorbereitung des 3. Bewirtschaftungszeitraumes 2022 bis 2027 hingewiesen. Die geplante Maßnahme wurde in der weiteren Planung beachtet.
Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat in seiner Stellungnahme vom 16.07.2020 den Nachweis der sicheren Löschwasserversorgung gefordert. Dies wurde in den städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger eingestellt. Von der uNB gab es Hinweise zur

Kompensationsmaßnahme und zu Vermeidungsmaßnahmen, die in der weiteren Planung beachtet wurden.
Der Wasser- und Bodenverband forderte in seiner Stellungnahme vom 08.06.2020 für die Rohrleitung, die nach der Stellungnahme des StALU VP an anderer Stelle als offener Graben renaturiert werden soll, einen beidseitigen Korridor von 10, 6 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Bereich wurde aus dem Plangeltungsbereich herausgenommen.
Das Eisenbahn-Bundesamt hat in seiner Stellungnahme vom 14.07.2020 ein Blendschutzgutachten gefordert, welches im Zuge der Planung erstellt wurde.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 08.03.2021 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert. Bis zum 12.06.2021 gingen 9 Behördenstellungnahmen ein.
In der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde erneute die Sicherung des Löschwassers gefordert.
In der Satzung wurden die **Artenschutz - Vermeidungsmaßnahmen** vor Satzungsbeschluss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) qualifiziert:
V1 Die Baufeldfreimachungen haben außerhalb des Zeitraumes 01. April bis 30. August zu erfolgen.
V2 Die Bauarbeiten sind vor dem 01. März. zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen, um brutwillige Individuen während der Bauarbeiten von der Fläche zu vergrämen und Tötungen zu vermeiden. Sollte sich der Baubeginn verzögern, so muss sichergestellt werden, dass ab dem 10. März die gesamte Baufläche der PV Anlage regelmäßig (alle 3 Tage) großzügig mit einem Fahrzeug mit hohem Lärmpegel (z. B. Traktor) befahren wird (mehrere Runden fahren), um eventuell beginnende Bruten im Angang zu unterbinden. Es muss der Nachweis geführt werden, wer ab dem 10.03. mit welchem Fahrzeug die Fläche befährt. Die Befahrung ist mit einem Foto mit Datum zu belegen und der UNB zuzusenden.
V5 Die Schafbeweidung wurde zugelassen.
V8 Die Dauer des ornithologischen Monitorings wurde von der Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahme abhängig gemacht.
Die Stadt Pasewalk hat dies in den städtebaulichen Vertrag eingestellt. Der städtebauliche Vertrag wurde von der UNB zugestimmt. Die Kompensationsmaßnahme wurde redaktionell überarbeitet.

4. Abwägung anderer Planmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

Pasewalk, 30.03.2022.....

.....
Die Bürgermeisterin

STADT PASEWALK * LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD *